

- (1) Programmplanung und Programmgestaltung der Sendungen des Rundfunks bzw. Fernsehens;
- (2) ständige Auswertung der Erfahrungen des Rundfunks und des Fernsehens in der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern;
- (3) Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die Programmtätigkeit;
- (4) Anleitung der Rundfunk- und Fernsehstudios in den Bezirken;
- (5) Anleitung des Fernsehentrums Berlin und die Entwicklung des Fernsehens;
- (6) Anleitung der Rundfunkschule als Fachschule für die Entwicklung des Nachwuchses.

(Wegen der Freiheit von Rundfunk und Fernsehen s. Erl. zu Art. 27).

- 31 Der Minister für Post- und Fernmeldewesen hat die Ausübung des Rechts der Deutschen Post, Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben, staatlichen Sicherheitsorganen und zentralen Organen der staatlichen Verwaltung der Verkehrswesen und der Energieversorgung zu gestatten, wenn die Anlagen ausschließlich der Sicherheit des Staates dienen oder für den innerbetrieblichen Nachrichtenverkehr bestimmt sind. Für den kulturellen Bereich gilt diese Regelung also nicht.

Im übrigen ist eine Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Fernmeldeanlagen mit Ausnahme von Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen sowie für das Herstellen, den Vertrieb oder den Besitz von Sendern für Funkanlagen und von solchen Sendern für Drahtfernmeldeanlagen, bei denen elektrische Schwingungen oberhalb von 20 kHz erzeugt werden, erforderlich. Ohne Genehmigung dürfen Drahtfernmeldeanlagen errichtet oder betrieben werden, wenn sie die Grenzen eines Grundstücks oder mehrerer zusammenhängender Grundstücke nicht überschreiten oder ausschließlich für den Betrieb innerhalb eines Fahrzeugs oder für die Fernsteuerung von Spielzeugen bestimmt sind. Genehmigungsfrei ist auch die Beförderung von Sendern durch die Deutsche Reichsbahn, Spediteure oder Frachtführer, wenn die Beförderung einen Vertrag erfüllt.

Anmeldepflicht besteht für das Betreiben von Rundfunk- und Fernempfängern sowie in sonstigen im Gesetz bestimmten Fällen³⁷.

- 32 8. Filmwesen. Die Produktion und der Vertrieb von Filmen unterstehen dem Minister für Kultur. Bis zum 31. 7. 1962 bestand unter diesem die WB Film. Am 1. 8. 1962 wurde sie aufgelöst. Die volkseigenen Betriebe, die der WB angehörten, wurden der neugebildeten Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur unterstellt³⁸. Der Hauptverwaltung Film unterstehen: der VEB DEFA - Studio für Spielfilme -, der VEB DEFA - Studio für Wochenschau und Dokumentarfilme -, der VEB DEFA - Studio für populärwissenschaftliche Filme -, der VEB DEFA - Studio für Trickfilme -, der VEB DEFA - Studio für Synchronisation -, der VEB DEFA Kopierwerke, der VEB DEFA Gerätewerke, die VEB Kinotechnik Berlin, Dresden, Erfurt, Halle, Schwerin, der VEB Progress Filmvertrieb, der VEB DEFA - Außenhandel -, das Staatliche Filmarchiv, die Zentralstelle für Filmtechnik, die Hochschule für Film und Fernsehen^{38b}, das Staatliche Filmarchiv^{38b}.

37 §§ 9 ff- a.a.O., wie Fußnote 34.

38 Anordnung über die Auflösung der Vereinigung volkseigener Betriebe (WB) Film und die Bildung einer Hauptverwaltung Film vom 10. 7. 1962 (GBl. III S. 218).

38 a Verordnung über die Bildung der Deutschen Hochschule für Filmkunst vom 14. 10. 1954; Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 27. 7. 1962 (GBl. II S. 510).

38b Anordnung über das Statut des Staatlichen Filmarchivs vom 5. 11. 1955 (GBl. I S. 799); Anordnung Nr. 2 vom 12. 6. 1968 (GBl. III S. 28).